

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Kuraray Europe GmbH

1. Angebot und Vertragsschluss

- a) Für unsere gegenwärtigen und künftigen Lieferungen an den Käufer gelten ausschließlich die nachstehenden Vertragsbedingungen. Geschäftsbedingungen unserer Kunden (Käufer) haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ergänzend gelten die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris sowie die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) in der jeweils letzten Fassung. Soweit nichts anders vereinbart, gelten die INCOTERMS 2010.
- b) Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande, sofern nicht anderweitig bereits ein schriftlicher Vertrag geschlossen oder der Auftrag ohne Bestätigung ausgeführt worden ist. Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Umfang der Leistungspflicht

- a) Für den Umfang der Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Rechnung maßgebend. Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen, damit die Einhaltung der Lieferfristen durch uns gewährleistet werden kann. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Standardspezifikation bzw. der vereinbarten Spezifikation.
- b) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles dem Käufer zumutbar ist. Die darüber erteilten Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtlieferung zahlbar.
- c) Unsere Produktangaben sowie deren Darstellungen sind Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Aus ihnen können nur besondere Rechte abgeleitet werden, wenn wir deren Verbindlichkeit ausdrücklich garantiert haben.

3. Preise und Zahlung

- a) Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer. Maßgeblich für die Berechnung ist das Abgangsgewicht/Menge der Lieferung.
- b) Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung Erfüllungshalber und vorbehaltlich der Notenbankfähigkeit angenommen. Bankspesen und sonstige Kosten für Zahlungen an uns trägt der Käufer.
- c) Wir behalten uns vor, bei Zahlungsverzug Zinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- e) Bei Zahlungsverzug sowie bei sonstigen begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

Die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig gestellter Gegenansprüche ist nicht zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn er geltend macht, dass wir unsere Pflichten verletzt haben und diese Pflichten dem gleichen Vertragsverhältnis entspringen, dem unser Zahlungsanspruch entstammt.

4. Selbstbelieferungsvorbehalt

Werden wir von unserem Vorlieferanten mit Waren oder Rohstoffen, aus denen die verkaufte Ware hergestellt werden soll, nicht, nicht vertragsgemäß oder nicht rechtzeitig beliefert, ohne dass wir dies zu vertreten haben, sind wir für die Dauer der Störung und in ihrem Umfang von der Leistungspflicht befreit oder können vom Vertrag zurücktreten. Wir sind verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren und im Falle des Rücktritts dem Vertragspartner etwaige bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurück zu erstatten.

5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Lieferstörungen wie z. B. rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen bei uns oder einem unserer Lieferanten, allgemeiner Rohstoffmangel, Maßnahmen staatlicher Behörden, Einfuhr und Ausfuhrbeschränkungen, Krieg und Aufruhr, Sabotage, unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen, Maschinen- oder Betriebsstillstände, Verkehrs- und Transportstörungen, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung. Wird die Lieferung um mehr als 6 Wochen verzögert, sind die Parteien berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner daraus Schadensersatzansprüche entstehen. Dies gilt auch dann, wenn wir uns in Verzug befinden. Wir sind verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren und im Falle des Rücktritts dem Vertragspartner etwaige bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurück zu erstatten.

6. Gefahrenübergang

Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den ersten Transportführer oder mit Bereitstellung der Ware im Falle der Selbstabholung auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer die Abnahme der Lieferung verweigert.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag unser Eigentum.

Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient weiterhin der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrage. Wir gelten als Hersteller im Sinne von § 950 BGB und erwerben das Eigentum an Zwischen- und Enderzeugnissen. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörenden Waren gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der Bestimmungen der Ziffer 7) gilt, unentgeltlich zu verwahren.

- b) Die Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware bzw. in Höhe unseres Miteigentumsanteils zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an uns ab.
- c) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrages nur berechtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung an uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an den Verkäufer bekannt zu geben.
- d) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderung an den Käufer um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- e) Der Käufer trägt die Gefahr für die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Er ist verpflichtet, die Ware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust (Diebstahl, Feuer etc.) zu versichern. Er tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens hiermit an uns ab und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Kaufpreises der von uns gelieferten in unserem Eigentum stehenden Ware.
- f) Sollte der Eigentumsvorbehalt bei einer Lieferung in das Ausland dort nicht in der oben genannten Form zulässig sein, so beschränken sich unsere vorbezeichneten Rechte auf den im Lande des Käufers gesetzlich zulässigen Umfang.
- g) Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Käufer schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

h)

8. Mängelansprüche

- a) Erkennbare Mängel sind uns innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Verpackungsschäden sind in den Frachtpapieren zu vermerken bzw. dem anliefernden Spediteur und uns spätestens am 6. Tag nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.
- b) Wir werden rechtzeitig angezeigte Mängel an der gelieferten Ware nach unserer Wahl, unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers, beseitigen oder mängelfreie Ware nachliefern. Soweit diese Maßnahmen nicht zum Erfolg führen, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu.
- c) Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des preiswertesten Versandes.
- d) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

9. Haftung

Vorbehaltlich der Regelung in Abs. (2) wird unsere Haftung für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

wir haften der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis; wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Des Weiteren bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und bei der Übernahme einer Garantie unberührt.

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung - unabhängig vom Rechtsgrund - ausgeschlossen.

10. Marken

Marken dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Markenzeicheninhabers im Zusammenhang mit den vom Käufer hergestellten Erzeugnissen genutzt werden.

11. Sicherheit

Soweit unsere Waren unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist der Käufer verpflichtet, bei ihrer Lagerung und Verarbeitung unser produktspezifisches Sicherheitsdatenblatt zu beachten bzw., bei Weiterverkauf der Waren dem Käufer entsprechende Daten zu übermitteln. Aktuelle Sicherheitsdatenblätter sind bei uns erhältlich. Soweit die von uns gelieferte Ware als Gefahrgut eingestuft ist, darf diese nur in den dafür zugelassenen Verpackungen und Transportmitteln sowie mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung gelagert und (weiter-) befördert werden.

12. Allgemeine Bestimmungen

- a) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Bedingungen und des Vertrages im übrigen nicht berührt.
- b) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- c) Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtungen ist der Ort, von dem aus die Lieferung erfolgt. Gerichtsstand ist Frankfurt a.M. oder nach unserer Wahl das zuständige Gericht am Sitz des Käufers. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

Besondere Hinweise:

- **Wir speichern und verarbeiten geschäftsbezogene persönliche Daten.**
- **Hinweise des Käufers auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken** bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.